

Hausordnung für das Wohnheim

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Wohnheim, Sport- und Freizeiträume, Mensa sowie die Freiflächen vor und hinter dem Wohnheim.

§ 2 Hausrecht, Hausverwalter

Das Hausrecht über die landeseigene Liegenschaft, Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau (LVG), 99085 Erfurt, Leipziger Str. 75a, übt der Dienststellenleiter und bei dessen Abwesenheit der Abteilungsleiter Zentrale Dienste aus. Die Hausverwaltung obliegt dem Abteilungsleiter Zentrale Dienste.

§ 3 Gesetzliche Vorschriften

- (1) Für die Einhaltung allgemeiner Sicherheits- und Rechtsvorschriften ist jeder Wohnheimbewohner selbst verantwortlich.
- (2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Gegenstände und Gebäudeteile beschädigt oder zerstört, wird dafür schadenersatzpflichtig gemacht.
- (3) Diebstähle sind unverzüglich dem Wohnheimbetreuer und der Polizei zu melden.
- (4) Besitz, Gebrauch und Verteilung von Drogen sind verboten. Im gesamten Gelände der LVG gilt Alkoholverbot. Auch das Lagern von alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt.
- (5) Im Wohnheim und Freizeitbereich gilt generelles Rauchverbot. Rauchen ist im Außenbereich für über 18jährige gestattet. Hierfür sind ausschließlich die vorgesehenen Behältnisse zu nutzen. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 4 Schlüsselregelung

- (1) Nach der Anreise erfolgt die Anmeldung, Zuweisung des Zimmers und die Übergabe der Schlüssel. Jede Wohneinheit hat ein separates Zylinderschloss. Die dazugehörigen Schlüssel passen an der Etagentür, Eingang Wohnheim, Schranke sowie Tor und Pforte zum Gelände der LVG.
- (2) Die Eingangstür zum Wohnheim ist ständig verschlossen zu halten.
- (3) Bei längerer Abwesenheit ist die Sicherung des persönlichen Eigentums in geeigneter Weise vorzunehmen.
- (4) Der Verlust eines Zimmerschlüssels ist bei dem diensthabenden Wohnheimbetreuer anzuzeigen und durch eine schriftliche Verlustanzeige aufzunehmen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind die Kosten für die Wiederbeschaffung in Höhe von 26,50 Euro zu tragen.

§ 5 Gegenseitige Rücksichtnahme

- (1) Jeder Wohnheimbewohner ist verpflichtet, seinen Aufenthalt im Wohnheim und im Freizeitbereich so zu gestalten, dass bei gegenseitiger Rücksichtnahme ein störungsfreies Miteinander ermöglicht wird.
- (2) Der Ausgang ist für unter 18jährige Wohnheimnutzer um 22.00 Uhr beendet. In Ausnahmefällen kann beim Wohnheimbetreuer ein verlängerter Ausgang beantragt werden.
- (3) Im Ausgangsbuch des Wohnheimes sind alle Ausgänge, welche erst nach 22.00 Uhr beendet werden, zu dokumentieren. Nach Rückkehr haben sich die Wohnheimbewohner beim Nachtdienst im Wohnheimleiterzimmer (1. OG) zu melden.
- (4) Die Einhaltung der Nachtruhe in der Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr ist von jedem Wohnheimbewohner zu gewährleisten.
- (5) Störungen der Mitbewohner sind auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 6 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Nach erfolgter Zuweisung des Zimmers ist die Vollständigkeit des Inventars lt. vorliegender Inventarliste zu prüfen. Verlust oder Beschädigungen des Inventars sind dem Wohnheimbetreuer zu melden.
- (2) Späterer Umzug oder Zimmertausch ist nur mit Zustimmung des Wohnheimbetreuers gestattet.
Die Betten sind am Anreisetag unverzüglich mit der bereitliegenden Bettwäsche zu beziehen. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Entgelt für die zusätzlich notwendige Reinigung erhoben.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht zwischen den Räumen ausgetauscht werden. Die Wohnheimbewohner haben im Zimmer und in allen zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumen und Bereichen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- (4) Gemeinschaftsräume, Treppenhaus und Flure sind keine Abstellplätze.
- (5) Das Betreten des Wohnheimes mit Arbeitsschuhen, Gummistiefeln oder mit stark verschmutzter Arbeitskleidung ist untersagt. Diese sind in der zentralen Umkleideanlage im Kellergeschoss des Wohnheims zu verwahren.
- (6) Schuhe, Kleidung, Taschen, Lehrmaterial und sonstige persönliche Gegenstände sind in den Einbauschränken aufzubewahren. Ansonsten ist eine zwischenzeitliche Reinigung der Zimmer nicht möglich.
- (7) Die Fenster in allen Räumen des Wohnheimes dürfen zum Lüften nur gekippt werden. Das Sitzen auf Fenstersimsen und Balkonbrüstungen sowie das Betreten der Dachflächen sind generell verboten.
- (8) Das Frühstück, Mittag- und Abendessen muss grundsätzlich in der Mensa eingenommen werden. Die Öffnungszeiten sind den Informationstafeln im Wohnheim und am Eingang der Mensa zu entnehmen.
- (9) Die Küche im 1. OG kann außerhalb des Unterrichts zur Bereitung von Heißgetränken genutzt werden. Das benutzte Geschirr ist sofort nach Gebrauch zu reinigen und in den Küchenschränken abzustellen. Der Kühlschrank kann für Kaltgetränke und andere private Lebensmittel genutzt werden. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Die Kontrolle hinsichtlich Ordnung und Sicherheit obliegt dem Wohnheimbetreuer. Kochen und Aufbewahren von Lebensmitteln ist in den Wohn- und Freizeiträumen untersagt.

§ 7 Brandschutz-, Sicherheit- und Hygienebestimmungen

- (1) Jeder Wohnheimbewohner hat sich unverzüglich nach Einzug in das Wohnheim über die Standorte der Handfeuerlöscher und die Fluchtwegführung zu informieren.

Die Brandschutzordnung hängt an der Informationstafel im 1. und 2. OG aus.

- (2) Die Fluchttüren und Anleiterflächen sind nur bei Gefahr zu benutzen.
- (3) Das Wohnheim ist mit Rauchmeldern ausgestattet.
- (4) Private Koch- und Heizgeräte sowie offenes Feuer (Kerzen) sind in den Wohnheimräumen nicht zugelassen. Private elektrische Geräte (z.B. Radio, Computer u.a.) dürfen betrieben werden, wenn sie den technischen Standards sowie Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften entsprechen. Die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften obliegt dem Eigentümer und Betreiber gleichermaßen.
- (5) Zur Gewährleistung der Funktions- und technischen Sicherheit der im Wohnheim installierten Geräte, Anlagen und Einrichtungen, z. B. Heizungsanlagen, Duschen usw., dürfen keine Eingriffe und Veränderungen vorgenommen werden. Bei Störungen und Havarien ist sofort der Wohnheimbetreuer bzw. der Wachdienst und im Ernstfall der Rufbereitschaftsdienst zu informieren. Der Plan des Rufbereitschaftsdienstes hängt an der Informationstafel im 1. und 2. OG aus.
- (6) Das Bügeln im Zimmer ist verboten. Bei Bedarf wenden sich die Bewohner an den Wohnheimbetreuer.
- (7) Toiletten, Wasch- und Duschräume sind nach Benutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (8) Abfälle sind ordnungsgemäß und regelmäßig zu entsorgen.
- (9) Private Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. Für Schäden jeglicher Art übernimmt die LVG keine Haftung.

§ 8 Erkrankungen

- (1) Bei Unfällen ist sofort der Wohnheimbetreuer oder der Wachdienst zu informieren. Die namentliche Aufstellung der zuständigen Ärzte befindet sich an der Informationstafel im 1. und 2. OG.
- (2) Bei akuten Erkrankungen vor 21:00 Uhr ist in jedem Fall der Wohnheimbetreuer und nach 21:00 Uhr der Wachdienst zu informieren. Der Diensthabende entscheidet über den Anruf des Rufbereitschaftsdienstes. Bei dringenden Fällen nach 21:00 Uhr ist durch den Wachdienst der Rufbereitschaftsdienst der LVG zu informieren. Dieser entscheidet das weitere Vorgehen.

§ 9 Sonstige Regelungen

- (1) Das Wohnheim ist wie folgt personell besetzt:

Mo – Fr.	07:00 Uhr – 15:45 Uhr (Tagesschicht)	Wohnheimbetreuer LVG
	15:45 Uhr – 21:00 Uhr (Spätschicht)	Wohnheimbetreuer LVG
	21:00 Uhr – 06:00 Uhr (Nachtdienst)	Mitarbeiter WSI Security GmbH Erfurt Sömmerda

- (2) Die Nutzung der Freizeiträume ist täglich von 16:00 Uhr – 22:00 Uhr möglich. Spiel- und Sportgeräte werden vom Wohnheimbetreuer der Spätschicht

ausgegeben, die Rücknahme der Spiele und das Schließen der Räume erfolgt durch den Wohnheimbetreuer und nach 21:00 Uhr durch den Wachdienst.

- (3) Gäste dürfen sich im Wohnheim nur nach Anmeldung und Genehmigung durch den Wohnheimbetreuer aufhalten. Der Aufenthalt im Wohnheim ist nur bis 22:00 Uhr gestattet.
- (4) Am Freitag zwischen 07:00 Uhr und 07:30 Uhr ist der Müll in die dafür vorgesehenen Mülltonnen (Stellplatz Tankstelle/Garagenkomplex der LVG) zu entsorgen sowie das Bettzeug und die Schlüssel abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass das Zimmer in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird. Für das Gepäck steht ein Kofferraum im Erdgeschoss zur Verfügung, welcher während des Unterrichts verschlossen wird. Im Kellergeschoss stehen Umkleieräume und Duschen zur Verfügung.

§ 10 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wohnheimordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Wohnheimordnung können materielle, strafrechtliche und wohnrechtliche Konsequenzen geltend gemacht werden. Insbesondere die Verursachung von Bränden, Unfällen und Havarien und der Verstoß gegen das Alkohol- und Drogenverbot im gesamten Gelände der LVG hat die Lösung der Vereinbarung zur Nutzung eines Wohnheimplatzes zur Folge und kann zum Ausschluss aus dem Kurs führen.
- (2) Die Wohnheimordnung vom 01.06.2011 wird außer Kraft gesetzt.
- (3) Die vorliegende Wohnheimordnung tritt mit Wirkung vom 02.01.2013 in Kraft.

Erfurt, den 02.01.2013


Elke Mohnhaupt
Dienststellenleiterin